

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 13.**

**München, den 8. März 1884.**

---

### Inhalt:

Gesetz vom 2. März 1884, die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 1876, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. März 1884, den Access bei den k. Archivstellen betr. — Erhebung in den Freiherrn-Stand. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

---

Gesetz, die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 1876, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1876, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens

in Unterfranken und Aschaffenburg zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung nothwendiger Schulhausbauten betreffend, hat fortan zu lauten:

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schulbetrages hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren, vom Jahre 1885 beginnend und im Jahre 1904 endigend, zu erfolgen.

Gegeben zu München, den 2. März 1884.

**L u d w i g.**

Dr. Schr. v. Luz. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Craillsheim. Schr. v. Seiltsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath  
im k. Staatsministerium des Innern,  
Neumayr.

Nr. 2,968.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Access bei den k. Archivstellen betreffend.

**Ludwig II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf §. 31 Unserer Verordnung vom 3. März 1882, die Vorbedingungen für Anstellung im k. Archivdienste betreffend, allergnädigst bewogen,

bezüglich des Accesses bei dem k. allgemeinen Reichs-Archiv und den k. geheimen Archiven zu verordnen, was folgt:

### §. 1.

Der Access bei dem k. allgemeinen Reichsarchiv und bei den k. geheimen Archiven wird von dem Könige verliehen.

Derselbe ist bestimmt, vorzüglich befähigten Archivdienst-Aspiranten Gelegenheit zur höheren Ausbildung für diesen Dienst zu eröffnen.

### §. 2.

Archivkandidaten, welche bei der praktischen Prüfung für den Archivdienst die I. Note erhalten haben, können unmittelbar nach Erlangung dieser Note zum Archiv-Access zugelassen werden.

Kandidaten mit der II. Note der praktischen Prüfung können sich um den Archiv-Access nur dann bewerben, wenn sie wenigstens neun Monate nach jener Prüfung in Archiv-Praxis gestanden und in dieser mindestens die II. Note erhalten haben.

Kandidaten mit der III. Note der praktischen Prüfung im Archivdienste können zum Archiv-Access nicht zugelassen werden.

### §. 3.

Die Gesuche um Zulassung zum Archiv-Access sind bei dem Vorstande des k. allgemeinen Reichs-Archivs oder der k. geheimen Archive einzureichen, welcher sie dem einschlägigen k. Staatsministerium gutachtlich vorlegt.

### §. 4.

Bei dem k. allgemeinen Reichs-Archiv sollen in der Regel nicht mehr als sechs, bei dem k. geheimen Staats-Archiv nicht mehr als zwei, bei dem k. geheimen Haus-Archiv nicht mehr als ein Accessist aufgenommen werden.

### §. 5.

Die Archiv-Accessisten sind abwechselnd in den verschiedenen Referaten derart zu be-

schäftigen, daß sie allmählig in allen Zweigen des Wirkungskreises der Archiv-Stelle sich auszubilden und ihre Befähigung zu erproben, Gelegenheit erhalten.

Von Seite der Vorstände ist deren Fortbildung besonders zu beobachten und zu leiten.

München, den 1. März 1884.

## L u d w i g.

Fhr. v. Crailsheim. Fhr. v. Feilichsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:

Ministerialrath von Schlereth.

### **Erhebung in den Freiherrnstand.**

Seine Majestät der König haben unter dem 28. Dezember v. Js. aus Selbsteigener Bewegung geruht, den Vorsitzenden im Ministerrathe, Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Staatsrath im v. D., Dr. Johann von Luz, in huldvollster Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienste in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

### **Ordens-Verleihung.**

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

2. Februar l. Js. dem Kammerherrn Seiner Majestät des Königs Franz II. beider Sicilien, ehemaligen k. sicilianischen Gesandten, Herzoge di San Martino de Montalbo, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

### **Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.**

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt: unter'm 9. Februar ds. Js. der Präsident der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Maximilian von Pracher, in erblicher Weise bei der Adelsklasse Lit. P. Fol. 67 Act. Nr. 559 I.